

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben	B-Plan Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck 1“ im Ortsteil Holländerei
Bearbeitungsstand	Abgabefassung
Auftraggeber	Jan Mickisch Kaltenborner Straße 208 03172 Guben
Auftragnehmer	GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268 E-Mail: info@gruenspektrum.de
Gesamtbearbeitung	M. Sc. Jakob Kranhold



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlage.....	5
1.3	Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	6
1.4	Methodisches Vorgehen	7
1.5	Datengrundlagen	7
2.	Gebietsbeschreibung.....	8
2.1	Vorhabenfläche / charakterisierende Vegetation (Biotope).....	8
2.2	Fotodokumentation	10
2.3	Schutzgebiete	12
3.	Vorhabensbeschreibung.....	12
3.1.	Flächenbeanspruchung während der Bau-, Anlage- und Betriebsphase	13
3.2.	Untersuchungsraum.....	13
3.3.	Projektspezifische Wirkfaktoren	14
4.	Relevanzprüfung	18
4.1	Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten.....	18
4.2	Relevanzprüfung.....	21
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich...29	
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	29
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	29
6.	Konfliktanalyse	30
6.1	Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 01	30
6.2	Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1.....	33
6.3	Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2	37
6.4	wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche / Formblatt Avi 04)	41
6.5	wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star / Formblatt Avi 5)	44
6.6	Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste / Formblatt Avi 7	48
7.	Zusammenfassung	51
8.	Quellenverzeichnis	52

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:Übersichtskarte des Plangebiets mit Vorhabenfläche (UR bei Jungfernbeck rot umrandet).....	4
Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)6	
Abbildung 3: https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php . Abruf am 28.01.2025.....	8
Abbildung 4: Blick auf Vorhabenfläche samt Hühnerstall; Foto Grünspektrum 26.05.2025....	9
Abbildung 5: Blick auf nordwestlichen Teil der Vorhabenfläche mit angrenzender Wohnbebauung; Die ehemalige Ackerfläche wird derzeit zur Freilandhaltung von Hühnern genutzt. Zudem unterliegt sie einer Mahd. (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)	10
Abbildung 6: Blick auf südöstliche Vorhabenfläche, der angrenzenden Ackerbrache sowie angrenzender Wohnbebauung (Foto Grünspektrum, 26.05.2025).....	11
Abbildung 7: Blick auf südlich des Geltungsbereichs angrenzende Ackerbrache; Maisstoppel aus dem Vorjahr sind hier noch vorhanden (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)	11
Abbildung 8: Ausschnitt B-Plan Nr. 46/2024, Planzeichnung (Teil A), Stand März 2025.....	12
Abbildung 9: Untersuchungsraum (100m-Puffer) um Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) 14	
Abbildung 10: 20m-Puffer um Vorhabengebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)	35
Abbildung 11: 20m-Puffer um Vorhabengebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)	39
Abbildung 12: Kulissenwirkung auf Feldlerche	41
Abbildung 13: potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mehlschwalbe und Star innerhalb des blau umfassten Siedlungsbereichs (Geltungsbereich B-Plan davon ausgenommen)	45
Abbildung 14: Ausschnitt der im SDB des SPA Ueckermünder Heide geführten Zielarten ...	48

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Baumaßnahme und Eingriffsort.....	13
Tabelle 2: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info (Internetquelle: BfN).....	16
Tabelle 3: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten.....	18
Tabelle 4: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	21
Tabelle 5: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	29

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
HzE	Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN, 2018)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
RL	Rote Liste (für M-V und BRD)
VF	Vorhabensfläche
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde (hier zuständiger Landkreis Vorpommern-Greifswald)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (auch AFB)
UR/ UG	Untersuchungsraum/ Untersuchungsgebiet (auch Wirkraum, Wirkungsbereich)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das circa 0,5 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 53/1 der Flur 1 Gemarkung Torgelow-Holländerei. Die westliche und nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Holländerei. Der Süden und Osten des Geltungsbereichs werden von Wohnbebauung und Grünflächen begrenzt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das derzeit unbebaute Gebiet für den Wohnungsbau (ca. 4 Grundstücke) zur Verfügung zu stellen.

Mit der Schaffung von Baurecht über einen Bebauungsplan soll dem Bedarf an individuellen Wohnformen im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow entsprochen werden.

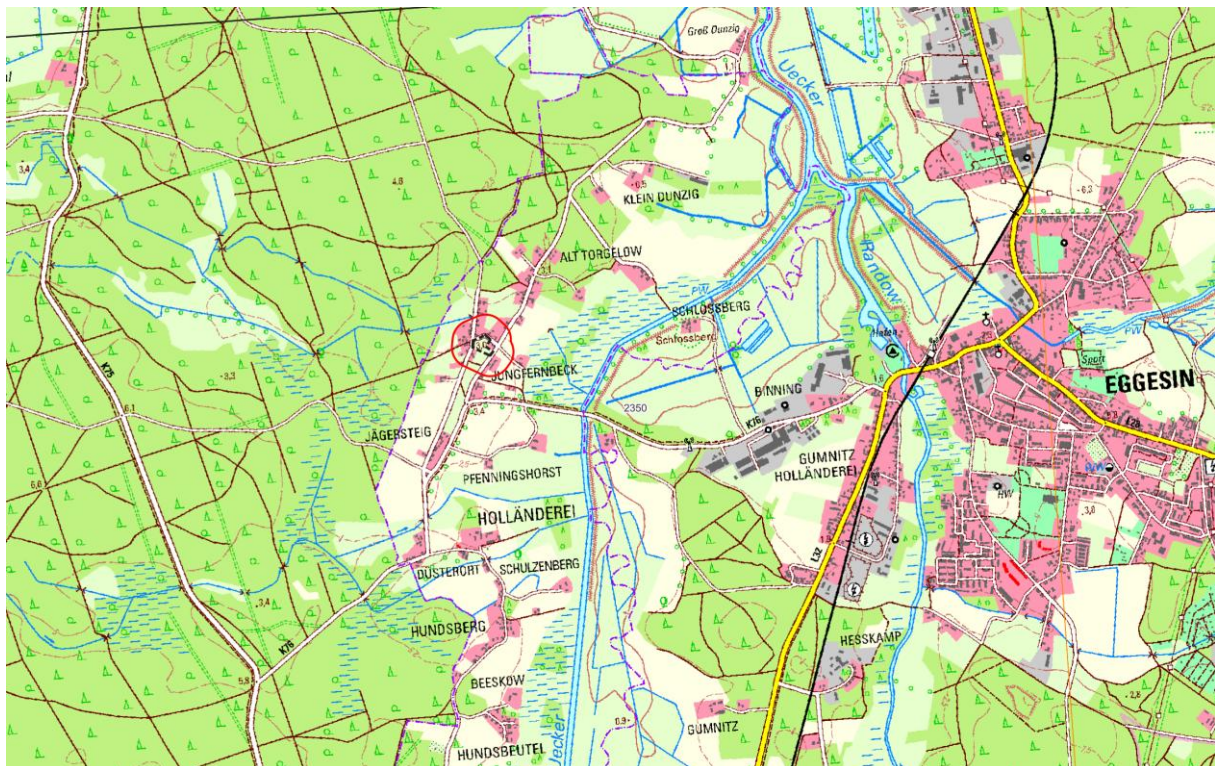


Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets mit Vorhabenfläche (UR bei Jungfernbeck rot umrandet)

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie
- alle im Land M-V vorkommenden Europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

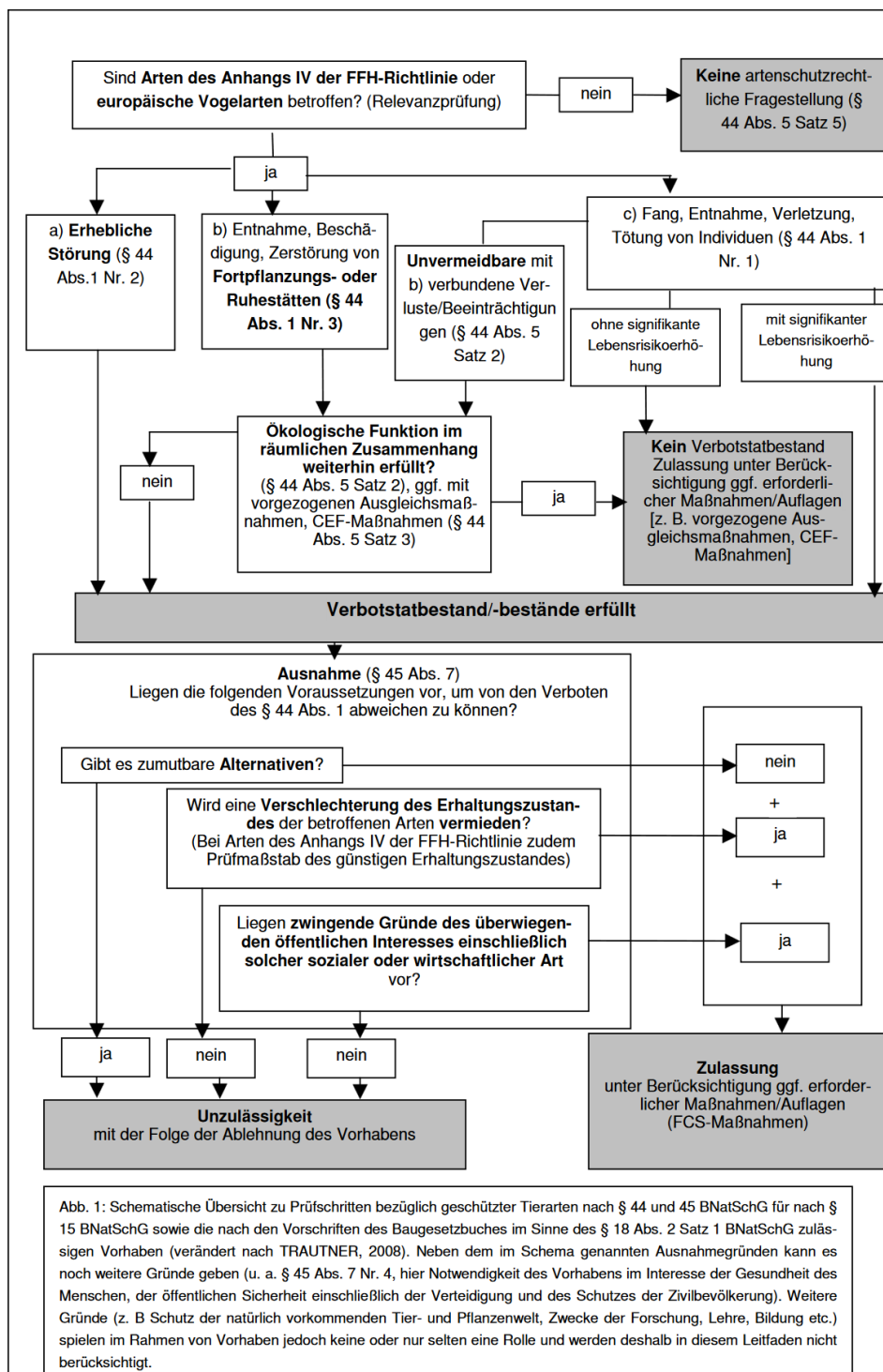


Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)

1.4 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Leitfadens zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet auf der einmaligen Vororterfassung (am 26.05.2025) sämtlicher Habitatpotenziale planungsrelevanten Arten. Hierbei wurde insb. der Fokus auf die Vorhabenfläche selbst, ein ehemaliger Acker der derzeit als Freilaufgehege für Hühner dient, die angrenzende Ackerbrache sowie die unmittelbar angrenzenden innerörtlichen Räume gesetzt. Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet somit auf einer Habitatpotenzialanalyse der Vorhabenfläche selbst sowie der unmittelbar angrenzenden Flächen (100 Meter Puffer). Details zu den Habitatpotenzialen sind den jeweiligen Kapiteln zu den Arten/Artengruppen zu entnehmen (Kap. 4).

Die Auswertung der Habitatpotenzialanalyse wird unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsdaten ausgewertet. Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Betrachtungsrelevant für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die aufgrund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010, S. 4).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch „Abschichtung“ genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme in Verbindung mit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (vgl. Abbildung 2).

1.5 Datengrundlagen

Die Planungsgrundlage für das Vorhaben stellt der Bebauungsplan Nr. 46/2024 (Stand Vorentwurf, März 2025) mit der dazugehörigen Begründung dar.

2. Gebietsbeschreibung

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreises Vorpommern-Greifswald in der Gemarkung Torgelow-Holländerei und betrifft hier das Flurstücke 53/1 der Flur 1 Gemarkung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46/24 „Wohnen Jungfernbeck I“ befindet sich im Zentrum des Wohnbereiches Jungfernbeck im Ortsteil Holländerei, westlich der Uecker (Abbildung 3). Der Geltungsbereich ist durch seine innerörtliche bis auf den Südwesten umschlossen von der angrenzenden Wohnbebauung.



Abbildung 3: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>. Abruf am 28.01.2025

2.1 Vorhabenfläche / charakterisierende Vegetation (Biotope)

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um einen ehemaligen Acker, der seit ca. zwei Jahren als Freigehege für die Hühnerhaltung genutzt wird (nach Aussage von Anwohnerin). Die vorkommende Vegetation ist artenarm und der Charakter der Fläche stark geprägt durch die Hühnerhaltung sowie der vergangenen Ackernutzung. Zudem unterliegt die Fläche einer regelmäßigen Mahd. Geschützte Biotope oder wertvolle Pflanzengesellschaften kommen nicht vor.

Südöstlich grenzt eine Ackerfläche an, die zum Zeitpunkt der Begehung (26.05.2025) nicht bestellt war, jedoch waren Maisstoppel aus dem Vorjahr noch vorhanden.



Abbildung 4: Blick auf Vorhabenfläche samt Hühnerstall; Foto Grünspektrum 26.05.2025

2.2 Fotodokumentation



Abbildung 5: Blick auf nordwestlichen Teil der Vorhabenfläche mit angrenzender Wohnbebauung; Die ehemalige Ackerfläche wird derzeit zur Freilandhaltung von Hühnern genutzt. Zudem unterliegt sie einer Mahd. (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)



Abbildung 6: Blick auf südöstliche Vorhabenfläche, der angrenzenden Ackerbrache sowie angrenzender Wohnbebauung (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)



Abbildung 7: Blick auf südlich des Geltungsbereichs angrenzende Ackerbrache; Maisstoppel aus dem Vorjahr sind hier noch vorhanden (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)

2.3 Schutzgebiete

Der Planbereich befindet sich teilweise im SPA 12 „Ueckermünder Heide“ und vollständig in dem NP 6 „Am Stettiner Haff. Es befinden sich weder nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope im Einflussbereich des Vorhabens, noch kommen Naturschutzgebiete vor.

3. Vorhabensbeschreibung

Bei der VF handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche die nach § 13a BauGB umgewandelt werden soll, um Wohnbebauung zu schaffen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 5.310 m² Wohnbebauung. Damit liegt die Größe der bebaubaren Fläche unterhalb der 20.000 m². Vorgesehen ist eine offene Bauweise von Einzel- und Doppelhaushäusern. Im Geltungsbereich ist die Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf 1 begrenzt. Die vorgesehenen Baugrenzen können der folgenden Abbildung entnommen werden:

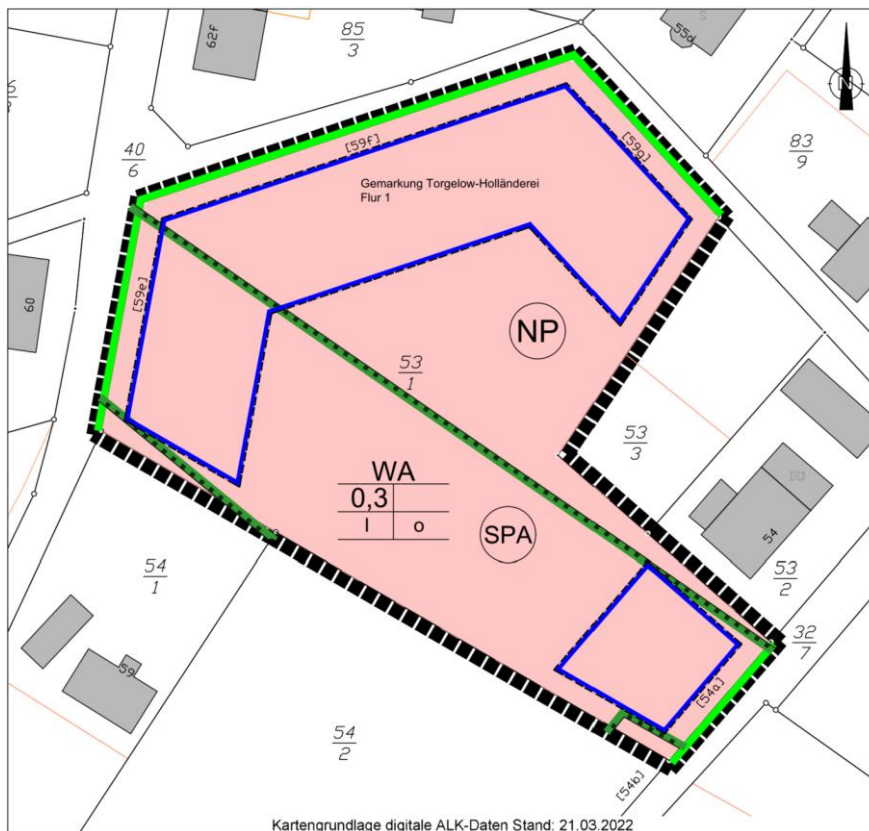


Abbildung 8: Ausschnitt B-Plan Nr. 46/2024, Planzeichnung (Teil A), Stand März 2025

Weitere Details über insb. Art der Nutzung, Maß der Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche können der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 46/24 entnommen werden (BEBAUUNGSPLAN NR. 46/24 (2025)).

Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Straße Holländerei, die im Westen, Norden und Osten den Plangeltungsbereich tangiert, erschlossen. Die Buswendeschleife und die Haltestelle sowie

Straßennebenanlagen befinden sich im Plangeltungsbereich. Auf der Straße wird auch der Radfernweg Berlin-Usedom geführt.

3.1. Flächenbeanspruchung während der Bau-, Anlage- und Betriebsphase

Die Einschätzung der Flächenbeanspruchung bzw. Eingrenzung der Eingriffsbereiche erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen (Kap. 1.5). Die Planzeichnung wurde mittels GIS georeferenziert. Leichte Differenzen zu weiteren Planunterlagen (z.B. EAB) sind möglich und hinsichtlich der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung nicht von Relevanz.

Tabelle 1: Baumaßnahme und Eingriffsort

Baumaßnahme	Fläche	Eingriffsort
Baufeldfreimachung	ca. 5.310 m ²	gesamter Geltungsbereich
Wohnbebauung	ca. 2.023 m ²	innerhalb Geltungsbereichs
Baustelleneinrichtung befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs	ca. 200 m ²	innerhalb Geltungsbereichs

3.2. Untersuchungsraum

Auf Grund der innerörtlichen Lage der Vorhabenfläche, und deren weitgehender Umschließung durch die bereits vorhandene Wohnbebauung samt vorkommender Verkehrswege wird der Untersuchungsraum in dem durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten mit 100 m (Puffer) um den Geltungsbereich angenommen (vgl. Abbildung 9).



Abbildung 9: Untersuchungsraum (100m-Puffer) um Geltungsbereich (schwarz gestrichelt)

3.3. Projektspezifische Wirkfaktoren

Art und Umfang des zu untersuchenden Sachverhalts sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Baubedingte Wirkungen sind jene Wirkungen, die (temporär) während der Bauarbeiten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und gehen von festen Anlagen, wie z.B. Gebäuden (je nach Vorhabenart), aus. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und resultieren aus dem Betrieb des Umgesetzten Vorhabens. Dieses kann bspw. durch eine erhöhtes Verkehrs- oder Besucheraufkommen, aber auch ebenso durch Schallemissionen verursacht werden. Die Palette der Wirkfaktoren ist vielseitig und für jedes Vorhaben differenziert zu betrachten. Etwaige Positivwirkungen wird im Weiteren nicht explizit eingegangen.

mögliche Baubedingte Wirkungen (BW)

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt:

1. mögliche Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteilen
2. Bodenabtrag, -auftrag oder -umlagerung sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen

3. temporäre Lärmbelastung und Erschütterung bei den Bautätigkeiten und/oder landschaftsbaulichen Maßnahmen
4. temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
5. temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
6. baubedingte Schädigungen, Tötungen oder Verletzungen

mögliche Anlagenbedingte Wirkungen (AW)

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Entfernung relevanter Habitatbestandteile
2. Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

mögliche Betriebsbedingte Wirkungen (BeW)

Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Erhöhung der Umfeldwirkung (Licht, Lärm, Verkehr, etc.) durch zusätzliche Wohnnutzung

Tabelle 2: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info (Internetquelle: BfN)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/betriebsbedingt
direkter Flächennutzung	Überbauung/Versiegelung	☒ Geltungsbereich B-Plan	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒ Geltungsbereich B-Plan	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☐	☐
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	☐	☐
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒ Geltungsbereich B-Plan	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	☐	☐
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	☐	☐
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	☐	☐
Barriere- oder Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	☐	☐
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Licht	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Erschütterungen / Vibrationen	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	☒ Baustellenverkehr	☐
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	☐	☐
	Organische Verbindungen	☐	☐
	Schwermetalle	☐	☐
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Salz		☐
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	☐	☐
	Endokrin wirkende Stoffe	☐	☐
	Sonstige Stoffe	☐	☐
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	☐	☐
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	☐	☐
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	☐	☐
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	☐	☐
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	☐	☐
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	☐	☐
Sonstiges	Sonstiges	☐	☐

4. Relevanzprüfung

Gemäß FROELICH & SPORBECK (2010, S. 35-36) sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

4.1 Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Tabelle 3: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Artname deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz *6	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 1)										
Blaumeise	Bm	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	-	-	X	2	5	M 03 – A 08
Gartenbaumläufer	Gb	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	-	-	X	3	10	E03 – A08
Gartenrotschwanz	Gr	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	§	-	-	-	3	20	M04 – E08
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	-	§	-	-	X	2	5	M03 – A08
Rauchschwalbe	Rs	<i>Columba palumbus</i>	-	§	V	V	X	2	10	A 04 – A 10
Zaunkönig	Z	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E03 – A08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 2)										

Artnamen deutsch	Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz *6	Brutzeit *7
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	-	§	-	-	-	1	10	A 02 – E 08
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	-	-	-	1	10	A 04 – E 08
Dorngrasmücke	Dg	<i>Sylvia communis</i>	-	§	-	-	-	1	10	E04 – E08
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	A04 – E08
Gartengrasmücke	Gg	<i>Sylvia borin</i>	-	§	-	-	-	1	k.A.	E04 – E08
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	-	-	-	1	15	A04 – M09
Heckenbraunelle	Hb	<i>Prunella modularis</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 – A09
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	-	-	-	1	10	E03 – A09
Nachtigall	N	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	-	-	-	1	10	M04 – M08
Ringeltaube	Rt	<i>Columba palumbus</i>	-	§	-	-	-	1	20	E 02 - E 11
Rotkehlchen	R	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	-	-	-	1	5	E03 – A09
Sprosser	Sp	<i>Luscinia luscinia</i>	-	§	-	V	-	1	20	A 05 – A 08
Zilpzalp	Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	-	-	-	1	10	A04 – M08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter (Formblatt Avi 3)										
entfällt										
wertgebende Bodenbrüter (Formblatt Avi 4 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
Feldlerche	Fe	<i>Alauda arvensis</i>	-	§	3	3	-	1	20	A 03 – M 08
wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 5 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
Mehlschwalbe	Ms	<i>Delichon urbica</i>	-	§	V	3	X	2	20	M 04 – A 09
Star	St	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	§	-	3	X	2	15	E02 – A08
wertgebende Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 6 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste (Formblatt Avi 7)										
Mäusebussard *8	Mb	<i>Buteo buteo</i>	-	§	-	-	X	3; W2	100	E 02 – M 08
Rotmilan *8	Rm	<i>Milvus milvus</i>	§	§	V	-	X	3; W3	300	E 02 – M 08
Ökologische Gilde der Großvögel und Horstbrüter (Formblatt Avi 8)										
entfällt *8										

Erläuterung zur Tabelle: wertgebende Arten in **fett** (geschützte Arten nach RL 1, 2, 3, streng geschützt nach BNatSchG), Geschützt nach VSchRL Anh. 1

*2 §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

*3 RL D/ RL MV : Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste

RL MV = Rote Liste Vögel Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014).

RL D = Rote Liste Vögel Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

*4 eNF = in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

*5 Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers

5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers

W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

*6 Fluchtdistanz in Metern, nach GASSNER et al. (2010)

- ^{*7} über „Brutzeit“ nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)
Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade
- ^{*8} **Erläuterung: geeignete Horstbäume kommen im Ortsbereich nicht vor; ein Storchennest kommt im Ortsbereich nicht vor**

4.2 Relevanzprüfung

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vork omm en im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
Pflanzen							
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von Niedermooren (nass, frei von Staunässe)	nein
Kriechender Sellerie (<i>Apium repens</i>)	2	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen, feuchten, temporär überschwemmten, höchstens mäßig nährstoff- und basenreichen Standorten (Uferzonen)	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	3	R	U1	U2	-	keine Betroffenheit von mäßig feuchten bis frischen (nicht staufeuchten), basenreichen, kalkhaltigen Lehm- und Kreideböden sowie entsprechenden Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	2	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemmsande	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren (bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe)	nein
Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von flachen, meso- bis oligotrophen Stillgewässern (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein
Reptilien							
Sumpfschildkröten (<i>Emys orbicularis</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit stark verkrauteter, stehender oder höchstens sehr langsam fließender Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	V	2	U1	FV	X	Geeignete xerotherme Lebensräume kommen nicht vor: kein Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	3	1	U1	U1	-	wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	nein
Fledermäuse (Formblatt 01)							
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	k. A.	U1	XX	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	FV	U2	X	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Kleine Bartflederm. (<i>Myotis mystacinus</i>)	V	1	FV	XX	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	D	1	U1	U2	X	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	D	1	XX	U2	X	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	FV	FV	X	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche	ja

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vork omm en im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
						Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	1	U1	U1	X	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude); mögliche geeignete Gebäude wie Scheunen befinden sich in ausreichender Entfernung zur VF; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	1	U1	U2	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	G	0	k.A.	k.A.	-	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; außerhalb Verbreitungsgebiet	nein
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	V	2	U1	XX	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	FV	FV	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; im Einflussbereich kommen keine Gewässer vor	nein
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	3	FV	FV	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
<i>Nyctalus leisleri</i> (Kleiner Abendsegler)	D	1	U1	U2	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs-	ja

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
						und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	4	U1	U1	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	k. A.	U1	XX	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	4	FV	FV	X	keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; jedoch mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	ja
Landsäuger							
Biber (<i>Castor fiber</i>)	V	3	FV	FV	X	keine Betroffenheit von Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen	nein
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	2	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	V	0	U1	FV	-	außerhalb des Verbreitungsgebiets*; keine Gehölzfällungen	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	3	0	k.A.	k.A.	-	keine Betroffenheit von größeren geschlossenen Wäldern - Ortslage	nein
Amphibien							
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	2	U2	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand / häufig Gewässerkomplexe aus dauerhaft und temporär wasserführenden Gewässern); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vork omm en im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph; deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	V	1	FV	XX	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Spektrum von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	G	2	XX	XX	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Offenlandart der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können; hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Weiden und Parkanlagen); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; flache, schnell erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	2	2	U2	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern	nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
						(in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; ähnlich Kreuzkröte); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem auch temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen); keine Betroffenheit möglicher terrestrischer Teilhabitate sowie möglicher Korridore erkennbar	nein
Käfer							
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	1	1	U2	U1	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	1	1	U2	U2	--	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Standgewässer mit überwiegender Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen mit Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden)	nein
Eremit, Juchtenkäfer (<i>Osmoderma eremita</i>)	2	2	U1	U1	X	keine Betroffenheit von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (keine Baumfällungen im Rahmen des Vorhabens)	nein
Großer Eichenbock, Heldbock (<i>Crambyx cerdo</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (alte sonnenexponierte Stiel-, Traubeneichen an warmen Standorten ohne Unterwuchs)	nein
Tagfalter							
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	FV	FV	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen)	nein
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	2	0	U2	U2	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen, Moore)	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpinus</i>)	*	4	XX	XX	X	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ufernahe Lebensräume mit Wirtspflanzenvorkommen – Nachtkerzen, Weideröschen) / Falterhabitate: Salbei-	nein

Art	RL BR D	R L M V	EH Z BR D	EHZ MV	Vorkom- men im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs- relevanz
						Glatthaferwiesen, Magerrasen, extensiv genutzte Wiesen, trockene Ruderalfluren	
Libellen							
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	1	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Bindung der Larven an Krebsscherenbestände)	nein
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	1	1	U1	U1	-	keine Beeinträchtigung möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Bindung an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Unterwasservegetation, z. B. Moorgewässer, nährstoffarme Kleinseen, Weiher, flache Gewässer v.a. in Tagebauen)	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	1	0	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	2	2	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>)	2	1	U2	-		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorkommen bultiger Seggenriede, Schneidried, etc.)	nein
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	G	k. A.	U1	U1		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten)	nein
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	1	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und langsam fließende Wiesengraben)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (Fließgewässer)	nein
Meeressäuger							
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	2	2		k.A.	k.A.	keine Betroffenheit von Meereslebensräumen	nein

* nach Verbreitungskarten BfN (Internetquelle zu FFH-Bericht 2019) oder im Projektrahmen erfolgter Kartierung

Legende Rote Listen BRD und MV:

0 ausgestorben

1 vom Aussterben bedroht

Legende EHZ BRD und MV:

U2 – ungünstig - schlecht

U1 – ungünstig – unzureichend

Legende Rote Listen BRD und MV:

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet
- ** mit Sicherheit ungefährdet
- D Daten unzureichend
- kein Vorkommen
- ♦ nicht bewertet

Legende EHZ BRD und MV:

- FV – günstig
- XX – unbekannt

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass für die im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten (Tabelle 3) eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist. Eine Betroffenheit der weiteren Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL konnte frühzeitig im Rahmen der durchgeführten Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich

Neben der Umsetzung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sind im Rahmen der strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung eigenständige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, die dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten verbleiben.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Tabelle 5 aufgeführt. **Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der hier angeführten Maßnahmen.**

Tabelle 5: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Maßnahme
V _{AFB1}	Dämmerungs- und Nachtbauverbot
V _{AFB2}	Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

V_{AFB1} Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

V_{AFB2} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten (hier von 20. Februar bis 10. August) hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i.d.R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten ist die Vorhabenfläche, der angrenzende Acker sowie die angrenzenden Gehölze und Gebäude im Umfeld von 30m um die Vorhabenfläche. Erstrecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Brutsaison zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z.B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Im gegenständlichen Vorhaben ist das Umsetzen von CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

6. Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse erfolgt für die streng geschützten Arten gemäß Anh. IV FFH-RL auf Einzelart- und Gruppenniveau (Gilden) gemäß den Ergebnissen der Relevanzprüfung (vgl. Kap. 4) sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL auf Gruppenniveau entsprechend ihres Bindungsgrades an bestimmte Revierstrukturen zur Brutzeit.

Die Prüfung der für das Plangebiet relevanten Arten(-gruppen) ist in entsprechenden Formblättern nachfolgend detailliert dargestellt:

6.1 Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 01

Ökologische Gilde der Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 4	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten nach BArtSchV und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere (M-V, BRD). Die Gefährdungsursachen sind vielfältig. Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit der Art, als Sommer-/ Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen. Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Sie spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Die Vorhabenfläche selbst weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist Baum- und Gebäudefrei. Innerhalb der angrenzenden örtlichen Bereiche (100m-Puffer) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Quartieren (Sommer- wie Winterquartiere) potenziell innerhalb von älteren Bäumen (hier i.d.R. Gartenbäume) sowie Gebäuden mit vorkommenden Öffnungen (i.d.R. ältere Gebäudesubstanz) potenziell anzunehmen. Nach Sichtbegutachtung der unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzenden Gebäude und Nebengebäude konnten keine Gebäude mit besonderer Eignung vorgefunden werden. Die Häuser der Wohnbebauung sind in geschlossen Bauweise, ohne erkennbare Nischen, Löcher und Einflugmöglichkeiten ausgeführt. Einige Nebengebäude wie Scheunen weisen hier ein etwas höheres Potenzial auf. Ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen von Quartieren nach dem worst-case-Ansatz jedoch nicht. Auf der Vorhabenfläche selbst können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden. Diese weist keine essenzielle Eignung als Teilhabitat auf, sie ist artenarm und für das Insektenvorkommen als qualitativ untergeordnet einzustufen. Zugleich unterscheidet sie sich qualitativ nicht von den angrenzenden Flächen. Ein Leitlinieneffekt ist durch den Mangel geeigneter Strukturen wie bspw. Baumreihen nicht zu erkennen. Korridoreffekte sind entlang des westlich verlaufenden Waldrandes sowie entlang der östlich verlaufenden Uecker anzunehmen. Benannte potenzielle Korridore bleiben durch das Vorhaben auch indirekt unbeeinflusst. Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüsse hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- VAFB1 Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen unter Voraussetzung der **VAFB1** zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Die (Bau-)Arbeiten finden im Bereich möglicher Überquerungsflüge und eines Jagd-Teilhabitats mit untergeordneter Bedeutung (nicht essenziell, s.o.) statt. Hinsichtlich optischer Beeinträchtigungen ist „die Toleranz gegenüber durch Baumaßnahmen verursachten Störungen als vergleichsweise hoch einzustufen“ (BFN Internetquelle FFH-VP-Info.de, letzter Aufruf 10.16.2025). Bezüglich möglicher Störungen von Nahrungshabitaten auf Flugrouten ist der angeführten Internetquelle (BfN) folgendes zu entnehmen: „Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen (vgl. z. B. Limpens et al. 2005:14, Biedermann et al. 2007:16f., Stone et al. 2012, Arthur & Feneron 2012, Brinkmann et al. 2012:32ff. Oder Lewanzik & Voigt 2016:66). Insbesondere z. T. relativ langsam fliegende Waldfledermausarten meiden Licht, da sie sich durch gestört fühlen bzw. da sie als Arten einem höheren Prädationsdruck durch Eulen ausgesetzt sein könnten (Rydell et al. 1996, Brinkmann 2012:32, Altringham & Kerth 2016:44). Wasserfledermäuse, Mausohren und Kleine Hufeisennasen reduzieren die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (Stone et al. 2009, BMVBS 2011:39, Brinkmann 2012:32, Arthur & Feneron 2012).“ (ebda. BfN)

Um erhebliche baubedingte Störungen auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen (**VAFB1 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot**). Während der Winterruhe (01. November bis 31. März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen durch die zukünftige Wohnnutzung sind nicht anzunehmen. Das Vorhaben befindet sich bereits im Ortsinneren und unterliegt hier den gegebenen Störeinflüssen. Von einer signifikanten Zunahme der Störeinflüsse ist durch die Lage und dem Ausmaß des Vorhabens nicht auszugehen.

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich nicht vor – Gebäude und Bäume kommen nicht vor. Baumfällungen und Gebäudeabrisse sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.2 Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden). Die angeführten Arten dieser Gilde (vgl. Tabelle 3) sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind oder stabile Bestände aufweisen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Die Vorhabenfläche selbst weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist Baum- und Gebäudefrei. Auch ist sie durch die artenarme Struktur und der vorherrschenden Hühnerhaltung als Teilhabitat (mögliche Nahrungsfläche) qualitativ als untergeordnet einzuschätzen. Innerhalb der angrenzenden örtlichen Bereiche (100m-Puffer) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern potenziell innerhalb von Bäumen (hier i.d.R. Gartenbäume) sowie an Gebäuden (bspw. Schwalbennester) potenziell anzunehmen. Im Wirkbereich des Vorhabens (100m-Puffer) kommen nur sehr wenige Bäume vor. Potenziell anzunehmen ist das Vorkommen von störungsunempfindlichen Arten der Gärten und Wohngebiete, die im Ortsbereich von Jungfernbeck ihre Niststätten in Gartenbäumen und an Gebäuden anlegen können. Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüsse hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - VAFB2 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
<u>Begründung:</u> Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko	

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen unter Voraussetzung der **VAFB2** zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Das Potenzial zur Anlage von Niststätten ist im maximalen Störbereich von 20m (vgl. Fluchtdistanzen Tabelle 3) als gering einzuschätzen. Es kommen nur wenige geeignete Strukturen vor (vgl. Abbildung 10). Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, ist durch die eingesetzte ÖBB das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu begleiten und protokollieren (**VAFB2**). Mindestabstände (Fluchtdistanzen) sind hierdurch während der Bauarbeiten zu laufenden Bruten zu gewährleisten. Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenfläche selbst stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil von Arten dieser Gilde (i. Allg. Ubiquisten) dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter



Abbildung 10: 20m-Puffer um Vorhabengebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich nicht vor – Gebäude und Bäume kommen nicht vor. Baumfällungen und Gebäudeabrisse sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Potenziell vorkommende Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüsch und Gehölzen angelegt. Die Fortpflanzungsstätten jener Freibrüter sind nur während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Sie werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode (vgl. Tabelle 3). Die angeführten Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind und/oder stabile Bestände aufweisen. Gegenüber anthropogenen Störeinflüssen erweisen sich die Arten dieser Gilde weniger sensibel.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend	
<u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> (entspricht hier der Einschätzung für die Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter) Die Vorhabenfläche selbst weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist Baum- und Gebäudefrei. Auch ist sie durch die artenarme Struktur und der vorherrschenden Hühnerhaltung als Teilhabitat (mögliche Nahrungsfläche) qualitativ als untergeordnet einzuschätzen. Innerhalb der angrenzenden örtlichen Bereiche (100m-Puffer) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern potenziell innerhalb von Bäumen (hier i.d.R. Gartenbäume) sowie an Gebäuden (bspw. Schwalbennester) potenziell anzunehmen. Im Wirkungsbereich des Vorhabens (100m-Puffer) kommen nur sehr wenige Bäume vor. Potenziell anzunehmen ist das Vorkommen von störungsunempfindlichen Arten der Gärten und Wohngebiete, die im Ortsbereich von Jungfernbeck ihre Niststätten in Gartenbäumen und an Gebäuden anlegen können. Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüsse hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - VAFB2 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <u>Begründung:</u> Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine	

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen unter Voraussetzung der **VAFB2** zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Das Potenzial zur Anlage von Niststätten ist im maximalen Störbereich von 30m (vgl. Fluchtdistanzen Tabelle 3) als gering einzuschätzen. Es kommen nur wenige geeignete Strukturen vor (vgl. Abbildung 10). Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, ist durch die eingesetzte ÖBB das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu begleiten und protokollieren (**VAFB2**). Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenfläche selbst stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil von Arten dieser Gilde (i. Allg. Ubiquisten) dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

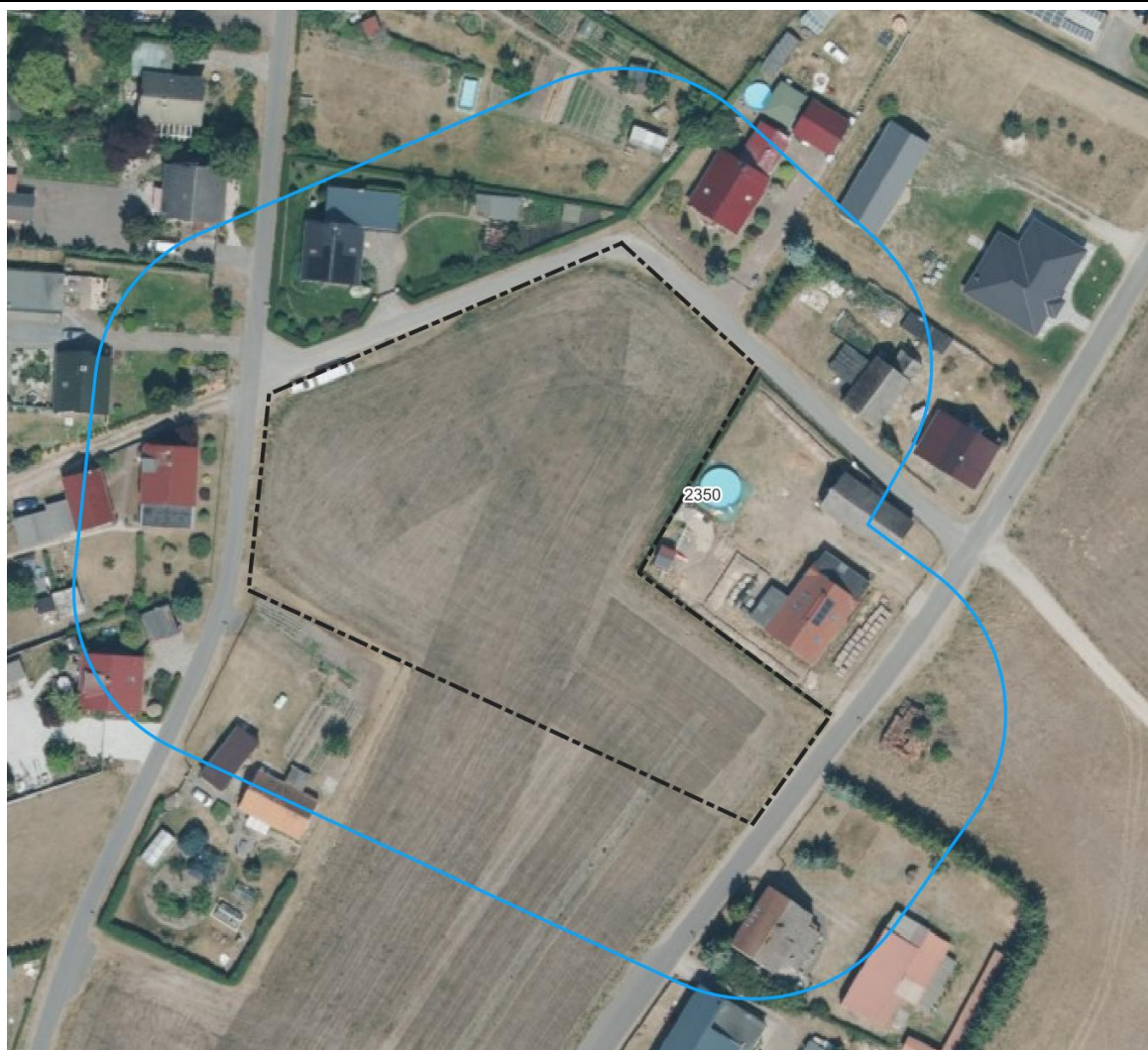


Abbildung 11: 20m-Puffer um Vorhabensgebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich nicht vor – Gebäude und Gehölze kommen nicht vor. Fällungen, Rodungen und Gebäudeabrisse sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

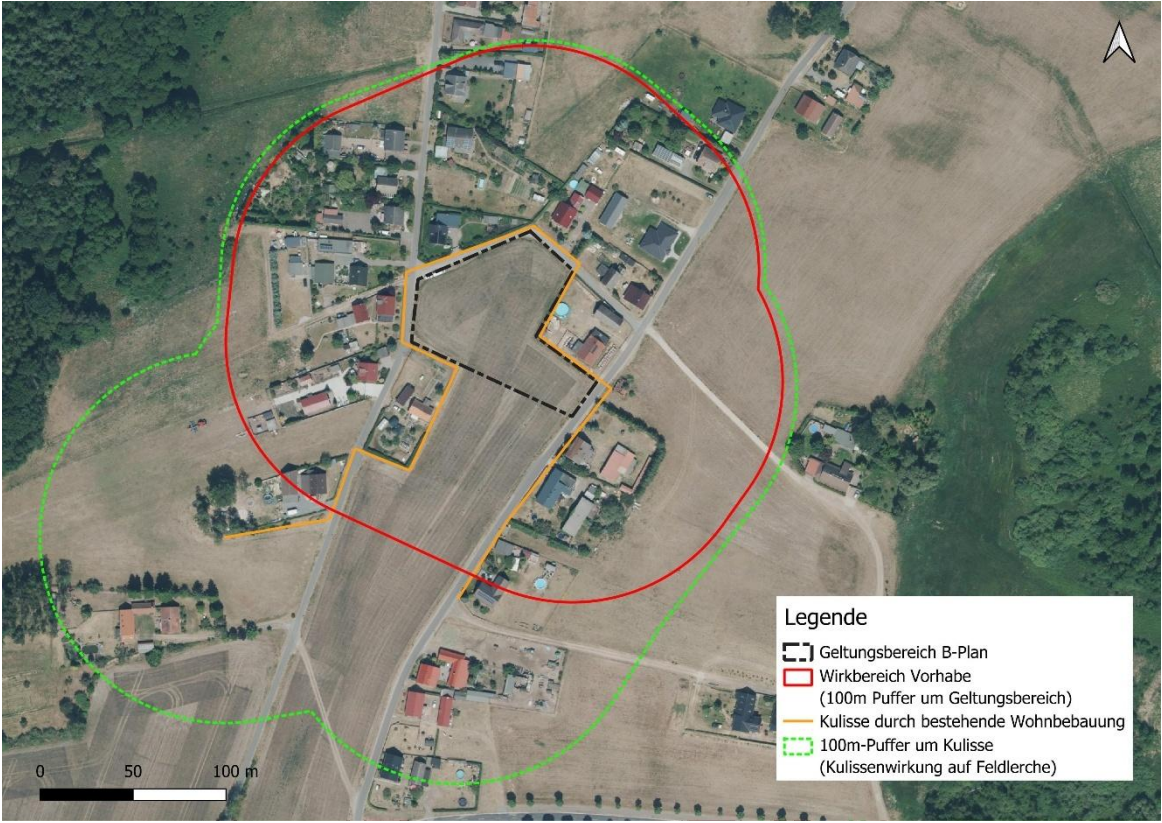
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.4 wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche / Formblatt Avi 04)

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland befinden, oder am Boden innerhalb von dichteren Vegetationsbeständen wie Büschen oder Schilfbeständen. Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist (vgl. Tabelle 3).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Eine Bruthabitateignung der Vorhabenfläche selbst sowie des angrenzenden Wirkraumes kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden: - Die Hühnerhaltung mit Hahn verursacht hohe Störungen. Erfolgreiche Bruten auf der Vorhabenfläche selbst sind daher nicht anzunehmen. - Die angrenzende Wohnbebauung übt im 100m-Umfeld auf die Feldlerche eine Kulissenwirkung aus - <u>arttypisches Meideverhalten</u> (vgl. Abbildung 12)	
 Legende - Geltungsbereich B-Plan - Wirkungsbereich Vorhaben (100m Puffer um Geltungsbereich) - Kulisse durch bestehende Wohnbebauung 100m-Puffer um Kulisse (Kulissenwirkung auf Feldlerche)	
Abbildung 12: Kulissenwirkung auf Feldlerche Prüfung endet hier, da Habitateignung innerhalb des Wirkungsbereichs auszuschließen ist (s.o.).	

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): entfällt, Vorkommen der Art ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an entfällt, Vorkommen der Art ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) entfällt, Vorkommen der Art ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt entfällt, Vorkommen der Art ist mit ausreichender Sicherheit auszuschließen
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
entfällt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.5 wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star / Formblatt Avi 5)

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	
Bestandsdarstellung	
<u>Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V</u> Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichster Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden). Während es sich beim Star um einen typischer Baumhöhlenbrüter handelt, nutzt die Mehlschwalbe zumeist Gebäude zur Nestanlage. Beide Arten weisen eine feste Brutplatzbindung auf, die Niststätten werden im Folgejahr erneut genutzt. Die Fluchtdistanzen belaufen sich auf 15 und 20 Meter. Unterschreiten Störeinflüsse wie Baulärm und damit einhergehende weitere Emissionen angeführte Fluchtdistanzen, kann es zur Aufgabe laufender Bruten kommen. <u>Erhaltungszustände</u> EHZ M-V Mehlschwalbe: U2 (ungünstig – schlecht) EHZ M-V Star: U2 (ungünstig – schlecht)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend <u>Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse</u> Eine Bruthabitateignung der Vorhabenfläche selbst ist auszuschließen. Es kommen keine Bäume und Gebäude vor. Im weiteren 20m-Umfeld können beide Arten ihre Niststätten entweder an den vorkommenden Gebäuden (Schwalben) oder innerhalb von Baumhöhlen vorkommender Gartenbäume (Star) errichten. Die mögliche Habitateignung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann der Abbildung 12 entnommen werden – blau umfasste Siedlungsbereiche, ausgenommen der VF.	

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)



Abbildung 13: potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mehlschwalbe und Star innerhalb des blau umfassten Siedlungsbereichs (Geltungsbereich B-Plan davon ausgenommen)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- VAFB2 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Es werden durch das Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile beansprucht oder zerschnitten. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)

entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Eine bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen unter der Voraussetzung der **VAFB2** zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, ist durch die eingesetzte ÖBB das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu begleiten und protokollieren (**VAFB2**). Mindestabstände (Fluchtdistanzen) sind hierdurch während der Bauarbeiten zu laufenden Bruten zu gewährleisten. Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenfläche selbst stellt keinen essenziellen Habitatbestandteil der beiden Arten dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich nicht vor – Gebäude und Bäume kommen nicht vor. Baumfällungen und Gebäudeabrisse sind im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen. Die Baustelleneinrichtungsfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.6 Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste / Formblatt Avi 7

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste

Schutzstatus

siehe Tabelle 3

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabenraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen

☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Rotmilan und Mäusebussard können im Wirkbereich des Vorhabens nahrungssuchend vorkommend. Auch ist das Vorkommen von Horsten im weiteren Umfeld (außerhalb Wirkbereich) potenziell anzunehmen. Eine essenzielle Bindung zur Vorhabenfläche selbst ist nicht festzustellen. Diese weist gegenüber den beiden Arten keine qualitativ besonderen Eigenschaften auf. Die bestehenden Störungen durch die innerörtliche Lage wirken sich hier eher negativ aus. Anzunehmen sind Jagdflüge vermehrt in ortsferneren Bereichen auf den dortigen Äckern und im Niederungsbereich der Uecker.

Arten des SDB für das SPA Ueckermünder Heide

Da sich ein Teil der VF innerhalb des SPA (DE2350401) befindet, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung der Vorhabenflächen auf mögliche (Teil-)Lebensraumeignung der im SDB geführten Zielarten:

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A B C	
						Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		-	C	B	C
B	A255	Anthus campestris			r	13	13	p		-	C	A	B
B	A089	Aquila pomarina			r	4	4	p		-	B	B	A
B	A688	Botaurus stellaris			r	4	4	p		-	C	B	C
B	A224	Caprimulgus europaeus			r	36	36	p		-	C	A	C
B	A667	Ciconia ciconia			r	12	12	p		-	C	B	C
B	A030	Ciconia nigra			r	1	1	p		-	C	B	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	1	1	p		-	C	B	C
B	A113	Coturnix coturnix			r	5	5	p		-	C	B	C
B	A122	Crex crex			r	20	20	p		-	C	B	C
B	A236	Dryocopus martius			r	20	20	p		-	C	A	C
B	A153	Gallinago gallinago			r	20	20	p		-	C	C	C
B	A639	Grus grus			r	35	35	p		-	C	B	C
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	12	12	p		-	B	A	C
B	A233	Jynx torquilla			r	1	1	p		-	C	B	C
B	A338	Lanius collurio			r	60	60	p		-	C	A	C
B	A246	Lullula arborea			r	200	200	p		-	C	B	C
B	A612	Luscinia svecica			r	4	4	p		-	C	B	C
B	A768	Numenius arquata			r	5	5	p		-	C	C	C
B	A094	Pandion haliaetus			r	1	1	p		-	C	B	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	9150	9150	i		-	B	B	C
B	A119	Porzana porzana			r	10	10	p		-	C	B	C
B	A307	Sylvia nisoria			r	6	6	p		-	C	B	C
B	A232	Upupa epops			r	10	10	p		-	B	A	B

Abbildung 14: Ausschnitt der im SDB des SPA Ueckermünder Heide geführten Zielarten

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste

Keine der im SDB geführten Zielarten findet geeignete (Teil-)Lebensraumbedingungen innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Lediglich der Storch (*Ciconia ciconia*) könnte als Nahrungsgast sporadisch vorkommend. Da vom Vorhaben selbst keine Grünländer betroffen sind, und im Ort selbst auch kein Nest zu verzeichnen ist, ist keine essenzielle Bindung an die Vorhabenfläche und unmittelbar angrenzende Flächen innerhalb des Wirkbereiches festzustellen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

entfällt

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

s.o.: Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

s.o.: Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

s.o.: Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

7. Zusammenfassung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anh. IV FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt werden.

Im Allgemeinen kann die Vorhabenfläche und der angrenzende Wirkraum als Konfliktarm bezeichnet werden. Bei der VF handelt es sich um einen ehemaligen Acker, der seit kürzerem als Freigehege für die Hühnerhaltung genutzt wird. Der südwestlich angrenzende Acker liegt im Jahr 2025 brach, war jedoch im Vorjahr noch mit Mais bestellt. Die VF wird weitestgehend durch die Wohnbebauung von Jungfernbeck umfasst.

Nach vollzogener Relevanzprüfung erfolgte für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel eine Prüfung auf dem Niveau von Gilden sowie der Einzelartprüfung für die wertgebenden Vogelarten „Feldlerche“, „Rauchschwalbe“ und „Star“.

Diese ergab, dass bei Umsetzung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der potenziell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

Nr.	Maßnahme
V _{AFB1}	Dämmerungs- und Nachtbauverbot
V _{AFB2}	Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

V_{AFB1} Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

V_{AFB2} Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten (hier von 20. Februar bis 10. August) hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i.d.R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten ist die Vorhabenfläche, der angrenzende Acker sowie die angrenzenden Gehölze und Gebäude im Umfeld von 30m um die Vorhabenfläche. Erstrecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Brutsaison zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z.B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

8. Quellenverzeichnis

Fachliteratur und Pläne

- BEBAUUNGSPLAN NR. 46/24 (2025): „Wohnen Jungfernbeck 1“ im Ortsteil Holländereich, Stand März 2025
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. (S. 192 – 195)
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel, Rastgebietsprofile.
- VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Rote Listen

- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. U. J. WAHL (2013): *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung*, 31.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- BUNDESPARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Internetquellen

BfN (Bundesamt für Naturschutz / FFH-VP-Info)

<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0>

zu FFH-Arten/Fledermäuse

abgerufen 10.06.2025

Kartenportal Umwelt M-V, LUNG – Umweltdaten im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (teilw. über WMS-Layer-Import per GIS)

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

abgerufen im Juni 2025

Thema: Naturschutz

- Arten/ Fauna
- internationale Schutzgebiete
- Landschaftsplanung/ Rastgebiete und Artvorkommen
- Landschaftsplanung/ Gutachterliche Landschaftsrahmenpläne (2007-2011)
- Landschaftsplanung/ Modell Dichte Vogelzug
- Landschaftsplanung/ Brut- und Rastvögeln (Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung)

Thema: Wasser

- Gewässer/ Fließgewässer
- Gewässer/ Standgewässer